

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Oberursel (Taunus) (AbwBGS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1, 2, 9, 10 und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG-) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588, 608) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in der Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

	Inhalt	Seite
	Teil I Allgemeines	
§ 1	Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnisse	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
	Teil II Beiträge	
§ 3	Abwasserbeitrag	3
§ 4	Grundstücksfläche	4
§ 5	Geschossfläche in beplanten Gebieten	4
§ 6	Geschossfläche in unbeplanten Gebieten	5
§ 7	Geschossfläche im Außenbereich und bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB	5
§ 8	Gegenstand der Beitragspflicht	6
§ 9	Entstehen der Beitragspflicht	6
§ 10	Beitragspflichtige	7
§ 11	Vorausleistung	7
§ 12	Fälligkeit des Beitrages	7
§ 13	Ablösung des Abwasserbeitrages	7
	Teil III Gebühren	

28.2

§ 14	Benutzungsgebühren	7
§ 15	Gebührenzuschläge	9
§ 16	Überwachungsgebühren	10
§ 17	Gebührenmaßstäbe und -sätze	10
§ 18	Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten und befestigten Flächen	11
§ 19	Entstehung der Gebührenpflicht	12
§ 20	Gebührenpflichtige	12
§ 21	Fälligkeit der Gebühren	13
§ 22	Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben	13
	Teil IV Sonstiges	
§ 23	Kleininleiterabgaben	13
§ 24	Verwaltungsgebühren	14
§ 25	Grundstücksanschlusskosten	14
§ 26	Inkrafttreten	16

Anlage zu § 16

Teil I Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnisse

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt die Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Die Nutzung der Einrichtung wird durch die Abwassersatzung (Abws) der Stadt geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die im Sinne dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in der Abwassersatzung der Stadt definiert, sofern nicht nachfolgend die Bedeutungen angegeben sind.

Teil II Beiträge

§ 3 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 2 Abs. 6a der Abws mit der Ausnahme der Kanalanschlussleitungen Beiträge. Der Abwasserbeitrag wird nach der Messfläche bemessen. Die Messfläche ist die Summe von Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 2 Abwassersatzung) in qm und der zulässigen Geschossfläche in qm. Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt § 4 und für die Ermittlung der Geschossfläche gelten die §§ 5 bis 7.
- (2) Der Beitragssatz beträgt 5,50 Euro je angefangenem qm Messfläche.
- (3) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Teilbetrag für die öffentlichen Abwassersammelleitungen folgende Anteile erhoben:
 - a) bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Drittel
 - b) bei Abnahme nur des Schmutzwassers zwei Drittel
- (4) Wird ein bereits an die Ortsentwässerung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu zahlen.

§ 4
Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Im Außenbereich gilt diejenige Grundstücksfläche als bebaut bzw. bebaubar, die der vorhandenen bzw. durch Baugenehmigung zugelassenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist. Die Umgriffsfläche wird jeweils im Einzelfall von der Gemeinde im Beitragsbescheid festgelegt. Bei dieser Festlegung ist zu prüfen, ob die Flächenbegrenzungsregelung nach Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 anzuwenden ist.

§ 5
Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.

- (5) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossezahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl oder die Baumassenzahl, gilt die Vorschrift für die unbeplanten Gebiete nach § 6 entsprechend.

§ 6

Geschossfläche in unbeplanten Gebieten

- (1) In unbeplanten Gebieten ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschossflächenzahl,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschossflächenzahl maßgebend.
- (2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 4 – 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Geschossfläche im Außenbereich und bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene, nicht bebaute oder sonstige Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- (3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 5 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 6 anzuwenden.
- (4) Die Vorschriften des § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Werden Grundstücke auf Antrag der Grundstückseigentümer an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Bestimmungen des § 3 der Abwassersatzung angeschlossen, so unterliegen sie auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Stadt tatsächlich die Abwässer von Grundstücken in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

§ 9
Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§11 Abs. 8 KAG).
- (3) Ist ein Grundstück bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, aber nur für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlichen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag erhoben oder bei dem Vorliegen entsprechenden Ortsrechts erhebbar gewesen, so entsteht die Beitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteil mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes (Grundstücksteiles). Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer aufgrund des § 3 der Abwassersatzung auf seinen Antrag hin der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung genehmigt worden ist.
- (4) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der Bebaubarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Teilfertigstellung festgelegt war.

- (5) In den Fällen des § 8 Abs. 2 wird bei unbebaubaren Grundstücken analog § 7 Abs. 2 eine GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Vorausleistung

Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 12 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Ablösung des Abwasserbeitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Teil III
Gebühren

§ 14
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

Als Abwasser gelten:

- a) das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen in Abwasseranlagen abfließende Wasser (Niederschlagswasser),
 - c) das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,
 - d) das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser
- (3) Wassermengen nach § 17 Abs. 3, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind auf Antrag der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr insoweit abzusetzen, als sie 20 cbm jährlich übersteigen. Wassermengen bis zu 20 cbm pro Jahr und angeschlossenen Grundstück bleiben vom Abzug ausgeschlossen. Den Nachweis haben die Grundstückseigentümer durch auf ihre Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können.

Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z.B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

- (4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, müssen die Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises ggf. vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.
- (5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag der Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten der Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Schmutzwasser zu leiten sind.
- (6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zugrunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.
- (7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Sind Grundstückskläreinrichtungen nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, beträgt die Gebühr für jede Entleerung und Beseitigung 39,- Euro/cbm.

§ 15 Gebührensuschläge

Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

- a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dicromatmethode), den Wert von 600 g/cbm übersteigt und/oder
- b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 g/cbm), so errechnet sich die höhere Schmutzwassergebühr pro cbm eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$G \times \left(0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{400} + 0,7 \right)$$

28.10

Bei Überschreitung der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen) erhöht sich die Schmutzwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen in v. H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr Nach § 17 Abs. 2 um v. H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100%ige Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 um weitere 10 v. H..

Das Messergebnis ist den betreffenden Anschlussnehmern mitzuteilen. Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis die gebührenpflichtigen Maßnahmen nachweisen, die vermuten lassen, dass die in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle festgestellt wird. Mit erbrachtem Nachweis können die Gebührenpflichtigen die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

§ 16 Überwachungsgebühren

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 17 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist der abflusswirksame Anteil der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage gelangt. Für jeweils 1 angefangenen qm wird eine Gebühr von 0,41 Euro jährlich erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,29 Euro. Der Ablesezeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

- (3) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommen werden.

Ausgenommen hiervon ist der in Zisternen gesammelte Regenwasserabfluss von auf dem Grundstück befindlichen Dachflächen, sofern nach § 18 Abs. 4 keine Reduzierung dieser Flächen im Zusammenhang mit der Berechnung der Regenwassergebühr beantragt wird.

- (4) Die in Abs. 3 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen. Diese müssen gültig geeicht oder beglaubigt und jederzeit von der Stadt überprüfbar sein. Sie sind von den Grundstückseigentümern anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 18

Ermittlung der gebührenpflichtigen bebauten und befestigten Flächen

- (1) Als gebührenpflichtige Fläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gelten der abflusswirksame Anteil der bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Oberflächenwasser
- entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)
 - oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und die Straßensinkkästen)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt.

- (2) Dachflächen werden mit dem nachstehenden Faktor multipliziert

Bauart		Faktor
1	Dächer mit geschlossener Dichtung oder Deckung	1
2	Kiesschüttdächer	0,5
3	Dachgärten (begrünte Dachflächen)	0,3

als gebührenpflichtige Fläche abgerechnet.

- (3) Sonstige versiegelte Flächen werden mit dem nachstehenden Faktor multipliziert

Befestigungsart		Faktor
4	Schwarzdecken, Beton-, oder Plattenbeläge mit geschlossenen Fugen. Hierzu zählen auch mit Sand oder Splitt verfüllte Fugen, die von ihrer Anlage und dem Zustand her nicht als Sickerfugen geeignet sind (z. B. Verbundpflaster)	0,9
5	Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen, die zur Versickerung von Teilabflussmengen dauerhaft geeignet sind (z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine)	0,6
6	Flächen aus gering verdichteten Kiesschüttungen oder vergleichbarem, dauerhaft sickerfähigem Mineralgemisch	0,5

28.12

als gebührenpflichtige Fläche abgerechnet.

- (4) Soweit Niederschlagswasser von den Dachflächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist auf Antrag von der abflusswirksamen Dachfläche eine Fläche von 20 qm je 1 cbm nutzbaren Zisternenvolumens abzuziehen. Der maximale Abzug darf die tatsächliche Größe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Fläche nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nur für ganzjährig genutzte Anlagen mit ganzjähriger Brauchwasserentnahme (z. B. zur Toilettenspülung). Saisonal genutzte Anlagen (z. B. zur Gartenbewässerung) erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Bei Inanspruchnahme dieser Regelung werden die der Zisterne entnommenen Brauchwassermengen, die wieder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, gebührenpflichtig nach § 17 Abs. 2. Den Nachweis haben die Grundstückseigentümer durch einen Sonderwasserzähler zu erbringen. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

Dachflächen, die an Zisternen ohne Verbindung zum Kanalnetz angeschlossen sind, bei denen ganzjährig auch keine indirekte Einleitung in das Kanalnetz stattfindet und der Überlauf auf dem Grundstück schadlos für das Umfeld versickert, werden als nicht in die Kanalisation einleitend gewertet und sind somit von der Niederschlagswassergebühr befreit.

- (5) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche kann die Stadt von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und befestigten Flächen verlangen. Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche haben die Gebührenpflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen (siehe § 9 Abs. 4 Abwassersatzung). Kommen die Gebührenpflichtigen diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

§ 19

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Beginn des Monats der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe entsteht mit der Entleerung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der in der Anlage zu § 16 aufgeführten Leistungen

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwasser- und Überwachungsgebühr ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer/in ist, daneben auch noch der/die Abwassereinleiter/in. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin andere Abwassereinleiter als unmittelbare Gebührenpflichtige heranzuziehen.
- (2) Beim Wechsel der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf die Rechtsnachfolger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden die bisherigen oder neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abwassergebühr und die Überwachungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufende Abwassergebühr ganzjährlich im voraus; ein Rechtsanspruch der Gebührenpflichtigen auf Abrechnung an bestimmten Kalender- und Wochentagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann vierteljährlich Abschlagszahlungen anfordern, um im Folgejahr eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§ 22 Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhälfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil IV
Sonstiges

§ 23
Kleininleiterabgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt von Gebührenpflichtigen im Sinne des § 20 eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Benutzer des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besonderen Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (z.B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Die Abgabepflichtigen haben die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Benutzer 19,40 Euro im Jahr.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 24
Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2a, der Sonderwasserzähler nach § 14 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 14 Abs. 5 sowie der Sonderzähler nach § 17 Abs. 4 hat der/die Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 4,-- Euro zu zahlen.
- (2) Für jede von den Anschlussnehmern gewünschte Zwischenablesung haben die Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 4,-- Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,-- Euro je Ablesung.
- (3) Gebührenpflichtige nach den Absätzen 1 und 2 sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Ablesens der Zähler Grundstückseigentümer sind. Die Erbbauberechtigten sind anstelle der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Für die Schätzung nach § 18 Abs. 5 erhebt die Stadt von den Gebührenpflichtigen Verwaltungsgebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf der Grundlage des Verwaltungskostenrechts. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der notwendigen Schätzung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen Grundstückseigentümer/in ist. Die Erbbauberechtigten sind anstelle der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt § 21 Abs. 1.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt nach Abs. 4 zu erstatten.
- (2) Gleiches gilt, wenn der/die Grundstückseigentümer/in neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen wünschen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art an den Kanalanschlussleitungen müssen die Grundstückseigentümer in vollem Umfang der Stadt ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Für die erstmalige Herstellung der Kanalanschlussleitung werden berechnet:

	Pro Hausanschluss
a) für das Einrichten und Räumen der Baustelle einschl. Verkehrssicherung	330,-- Euro
	Pro m Anschlusslänge
b) bei einer Nennweite von 150 mm in befestigten Flächen	652,-- Euro
c) bei einer Nennweite von 150 mm in unbefestigten Flächen	460,-- Euro
d) bei einer Nennweite von 200 mm in befestigten Flächen	672,-- Euro
e) bei einer Nennweite von 200 mm in unbefestigten Flächen	480,-- Euro
f) bei einer Nennweite von 250 mm in befestigten Flächen	820,-- Euro
f) bei einer Nennweite von 250 mm in unbefestigten Flächen	586,-- Euro.

Für jede weitere Maßnahme, die nicht in Satz 1 genannt ist, sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Zu den befestigten Flächen zählen Pflaster aller Art, Borde und Rinnen, gärtnerisch gestaltete Flächen, Beton- und Asphaltflächen, die in der gleichen oder ähnlichen Art wieder hergestellt werden müssen. Unbefestigte Flächen, die den befestigten Flächen vor-, zwischen- oder nachgelagert sind, werden bis zu einer Länge von 1 m (gemessen in der Achse der Kanalanschlussleitung) als befestigte Fläche in Rechnung gestellt. Zu den unbefestigten Flächen zählen alle sonstigen Flächen, die eine natürliche Oberbodenfläche haben.

Die Anschlusslänge entspricht der in Achse der Kanalanschlussleitung waagrecht gemessenen Länge von der Außenkante des Hauptkanals bis zum Rohr-ende im Anschlussgrundstück, zuzüglich 2 x 0,50 m Arbeitsraum.

- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstücks selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist der-/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 11.10.2013

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 18.10.2013

Anlage zu § 16 AbwBGS

Gebührentarif
für die Kontrolle der Indirekteinleiter

1.	Kosten für Betriebsüberwachung		
1.1	Übersendung eines Erhebungsbogens an den jeweiligen Betrieb, der von diesem ausgefüllt und zurück gesendet werden soll, ggf. Hilfestellung beim Ausfüllen. Anschließend Betriebsbegehung mit Gutachten und Vorschlägen zur weiteren Überwachung.		
	Einmalig je Betrieb (unabhängig von der Größe)	€	284,20
1.2	Besuch der Betriebe, kurze Ortsbesichtigung um evtl. gravierende Mängel oder Veränderungen festzustellen und Entnahme einer oder evtl. auch mehrerer Abwasserproben. Auswertung der Analysenergebnisse, Beurteilung, Versand der Ergebnisse an den jeweils überprüften Betrieb sowie an die Stadt Oberursel		
	je Betrieb und je Begehung (unabhängig von der Größe)	€	96,28
2.	Untersuchungskosten allgemein		
2.1	Gestellung von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten inkl. Ein-, Ausbau.		
	pauschal	€	90,48
2.1.1	Betrieb der Registriergeräte vor Ort, je 24 h		
	pauschal	€	29,00
2.2	Entnahme von qualifizierten Stichproben (Zuschlag zu 1.2)		
	je Probe	€	9,28
3.	Untersuchungskosten für Analysen (je Probe)		
	Parameter	Bestimmungsmethode	
	pH – Wert	DIN 38 404 C5	€ 5,80
	Leitfähigkeit	DIN EN 27 888 (C8)	€ 5,80
	Redox - Potential	DIN 38 404 C6	€ 5,80
	Absetzbare Stoffe	DIN 38 409 H9	€ 8,12
	Trockensubstanz	DIN ISO 11465	€ 8,12
	Glührückstand/Glühverlust	DIN 38414 93	€ 9,86
	Chlorid (CL ⁻)	DIN ISO 10304-1 (D19)	€ 11,02
	Cyanide (gesamt) (CN ⁻)	LAGA CN 2/79, anal. E DIN ISO 11262/DIN38 405 D13-1-3 u. D14)	€ 20,88

28.18

Cyanide, leicht freisetzbar (CN ⁻)	LAGA CN 27/9, anal. E DIN ISO 11262 / DIN 38 405 D13-2-3	€ 20,88
Fluorid (F ⁻)	Ionensensitive Elektrode DIN 38 405 D4	€ 6,96
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	DIN EN ISO 10304-1 (D19)	€ 9,28
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	DIN EN ISO 10304 (D20)	€ 10,44
Sulfid (S ²⁻) (leicht freis.)	DIN 38405 D27	€ 10,44
Nitrat (NO ₃ ⁻)	DIN EN ISO 10304-1 (D19)	€ 11,02
Nitrit (NO ₂ ⁻)	DIN EN 26777 (D10)	€ 8,12
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
a) photometr.	DIN 38406 E5-1	€ 11,02
b) Destillation	DIN 38406 E5-2	€ 23,78
organ. Stickstoff	DIN EN 25663 (H11)	€ 26,68
ortho - Phosphat	DIN EN 1189 (D11-1)	€ 11,02
BSB ₅	Verdünnungsmethode DIN 1899-1 (H51)	€ 23,20
CSB	DIN 38 409 H41	€ 19,72
AOX	DIN EN 1485 (H14)	€ 50,46
DOC	DIN EN 1484 (H3)	€ 20,88
TOC	DIN EN 1484 (H3)	€ 18,56
Härte	Summe Calcium, Magnesium	€ 16,24
Chromat (Cr ^{VI})	DIN 38 405 D24	€ 12,18
Silber (Ag)		
Aluminium (Al)		
Arsen (As)		
Bor (B)		
Calcium (Ca)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (gesamt) (Cr)		
Kupfer (Cu)		
Eisen (Fe)		
Quecksilber (Hg)		
Magnesium (Mg)		
Mangan (Mn)		
Natrium (Na)		
Nickel (Ni)		
Phosphor (P)		
Blei (Pb)		
Selen (Se)		
Zinn (Sn)		
Zink (Zn)		
	ICP – AES Analyse	
	je Element ohne Aufschluss	€ 8,12
	alle Elemente inkl. Aufschluss	€ 145,00
	DIN EN ISO 11885	

			28,19
Quecksilber	(Hg)	AAS (DIN EN 1483 (E12))	€ 12,18
organische	Lösungsmittel		€ 11,60
qualitativ			
*organische	Lösungsmittel	GC- Summenanalyse	€ 34,80
quantitativ	(BTEX)	DIN 38407 F9-1	
halogenierte Kohlenwasser-			€ 12,18
stoffe qual.			
*halogenierte		GC- Summenanalyse	€ 34,80
Kohlenwasser-		DIN EN ISO 10301	
stoffe quan.			
Kohlenwasserstoffe		DIN EN ISO 9377-2	€ 38,50
Kohlenwasserstoffe (H 17)		anal. DIN 38 409 H 17	€ 20,88
Phenole		DIN 38 409 H 16-1	€ 17,40
oxidierender			
Säureaufschluss (HNO ₃ ,			
H ₂ O ₂ zur			€ 10,44
Metallbestimmung)			
Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Wässern			
GC_FID gemäß ISO / DIS 9377-2			€ 44,66
* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden,			
entstehen nur 1x			€ 52,20